



# Hospiz- und PalliativNetz Werra-Meißner e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospiz- und PalliativNetz Werra-Meißner e.V.“, abgekürzt HPNWM e.V.
- (2) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des HPNWM e.V. ist Eschwege.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister Eschwege eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein trägt dazu bei, die Versorgung und damit die Lebensqualität der Menschen in der Lebensendphase zu verbessern, die Autonomie und Würde zu erhalten, ein Leben und Sterben individuell in der gewünschten Umgebung zu ermöglichen und Angehörige wie Freunde zu begleiten und entlasten.

Im Mittelpunkt des integrierten Versorgungskonzepts steht der/die schwerstkranke Patient/in mit seinen/ihreren Kernbedürfnissen in dieser Lebensphase. Zu den erforderlichen palliativen Maßnahmen gehören Symptomkontrolle, Symptomlinderung, Schmerztherapie, sowie die medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung. Diese Maßnahmen sollen nach Möglichkeit in der gewünschten Umgebung, meist im häuslichen Bereich, durchgeführt werden.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:

- eine wohnortnahe und flächendeckende hospizliche Begleitung und palliative Versorgung im Werra-Meißner-Kreis
- das Mittragen der Koordination der hospizlichen und palliativen Versorgung im Werra-Meißner-Kreis
- die Sicherstellung der Vernetzung und Kooperation vorhandener Strukturen
- die Zusammenführung von Menschen, Initiativen, Professionen und Institutionen, welche an der Begleitung und Versorgung von Menschen am Lebensende beteiligt sind
- die Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen den beteiligten Professionen
- die Schnittstellenoptimierung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung
- die bevorzugte ambulante Versorgung im Sinne des Patienten nach dem Prinzip "ambulant vor stationär"
- die Reduzierung von Krankenhausaufenthalten
- das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für alle Beteiligten an der Versorgung von Menschen am Ende des Lebens.

- die Einbindung aller Ressourcen in ein Behandlungs- und Betreuungskonzept unter physischen, psychosozialen und spirituellen Aspekten
- die Stärkung der Fürsorgekompetenz in der Familie
- die Unterstützung und Begleitung der Angehörigen
- die Integration der Betroffenen in ein umfassendes Betreuungsnetz
- die Schaffung von mehr Transparenz über die Angebote für Betroffene.
- die Förderung des Interesses an und des Engagements für hospizliche und palliative Versorgung
- die Unterstützung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit
- den Bau und Betrieb eines stationären Hospizes im Werra-Meißner-Kreis
- die Beteiligung als Allein- oder Mitgesellschafter an einer dem Satzungszweck entsprechenden gGmbH

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des HPNWM e.V.**

- (1) Der HPNWM e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des HPNWM e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des HPNWM e.V.. Auslagen dürfen erstattet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des HPNWM e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist spätestens zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.

### **§ 6 Organe des HPNWM e.V.**

Organe des HPNWM e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 und 33 BGB
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Juristische Personen als Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in. Das Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss vom Vorstand des HPNWM e.V. schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag, erfolgen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollanten und einem weiteren Mitglied des HPNWM e.V. zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des HPNWM e.V. ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann dieser in einer weiteren Sitzung, die am gleichen Tag stattfinden kann, gefasst werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Auf diese Vorgehensweise ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- d. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
- e. Festsetzung der Beitragsordnung
- f. Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und sonstigen Berichten
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören nach Wahl durch die Mitgliederversammlung fünf Personen an, davon mindestens ein(e) VertreterIn der Hospizgruppen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied zu

ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt für den Rest der Amtszeit.

- (3) Die fünf gleichberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Wahrnehmung aller Angelegenheiten des HPNWM e.V., soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 7 vorbehalten sind.
  - b) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Bildung von Arbeitsgruppen sowie ggf. ihre Auflösung
  - e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung
  - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - g) Beratung der Mitglieder
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Frist besteht nicht.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann fachkundige Persönlichkeiten zu seiner Beratung einladen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Sie erstatten ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung des HPNWM e.V.**

Im Falle der Auflösung des HPNWM e.V. wird das vorhandene Vermögen dem Palliativ- und Hospiznetz Hofgeismar e.V. übertragen.

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Erarbeitet vom Vorstand des HPNWM am 11. Mai 2011, vorgestellt und diskutiert in der Mitgliederversammlung am 31. August 2011. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2012.

Änderung von § 13 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2021.

Änderung von § 2 Absatz 4 und § 10 Satz 2 in der Mitgliederversammlung vom 06.07.2022 beschlossen.